



**SATZUNG  
DER NEUEN BACHGESELLSCHAFT e.V.  
Internationale Vereinigung, Sitz Leipzig**

**§ 1 Sitz und Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Neue Bachgesellschaft e.V." (NBG). Die NBG ist eine internationale Vereinigung mit Sitz in Leipzig. Sie hat durch die Eintragung in das Vereinsregister in Leipzig Rechtsfähigkeit erlangt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

1. Der Zweck der NBG ist es, die Musik Johann Sebastian Bachs zu pflegen und zu verbreiten und Leben, Werk und Nachwirken Bachs wissenschaftlich zu erschließen. Der Bestimmung seiner geistlichen Werke für den Gottesdienst soll besondere Aufmerksamkeit zugemessen werden.
2. Die NBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der NBG dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
4. Die NBG finanziert die von ihr wahrgenommenen Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse und Spenden.

**§ 3 Tätigkeiten der NBG**

Die NBG sucht ihren Zweck vornehmlich zu erreichen

- a) durch die Veranstaltung von Bachfesten an wechselnden Orten,
- b) durch Veranstaltungen zu wissenschaftlichen, künstlerischen und aufführungspraktischen Fragen,
- c) durch Veröffentlichungen unter Nutzung von Print- und elektronischen Medien,
- d) durch die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- e) durch die Erhaltung und Förderung des Bachhauses in Eisenach,
- f) durch die Ehrung Johann Sebastian Bachs an seiner Ruhestätte in Leipzig,
- g) durch Kontakte zu allen Orten und Institutionen, die mit Leben und Wirken Bachs verbunden sind, um deren Bedeutung im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu betonen,
- h) durch Kontakte zu allen Vereinigungen und Institutionen, die sich der Erforschung, Pflege und Verbreitung des Bachschen Werkes widmen.

#### **§ 4 Bachfeste**

1. Die Bachfeste sollen dazu dienen,
  - a) die Werke Bachs in Interpretationen von hohem künstlerischem Niveau darzubieten,
  - b) die geschichtliche Verwurzelung und das Nachwirken der Kunst Bachs bis in die Gegenwart deutlich zu machen,
  - c) die Kantaten als größte Werkgruppe angemessen zu berücksichtigen,
  - d) unterschiedliche Interpretationsrichtungen in Aufführungen darzustellen und in Kolloquien zu erläutern,
  - e) Fragen der Forschung und der Aufführungspraxis in Symposien zu behandeln,
  - f) Freunden der Musik Bachs Möglichkeiten zur Begegnung zu schaffen.
2. Die Bachfeste sollen jährlich stattfinden.
3. Die Aufführungen bei diesen Festen sind öffentlich. Die Mitglieder der NBG erhalten nach Möglichkeit ermäßigten Eintritt zu den Veranstaltungen.

#### **§ 5 Veröffentlichungen**

1. Die Veröffentlichungen der NBG sollen umfassen:
  - a) das Bach-Jahrbuch,
  - b) Text-, Bild- und Notendokumente, Ton- und Bildtonträger, Kataloge und dergleichen, die Leben, Werk oder Nachwirken Johann Sebastian Bachs betreffen,
  - c) das Mitteilungsblatt.

2. Die Veröffentlichungen werden den Mitgliedern als unentgeltliche Vereinsgabe zugänglich gemacht oder - bei umfangreicheren Veröffentlichungen - zu einem ermäßigten Preis angeboten.

3. Die Veröffentlichungen gemäß Ziffer 1 sollen ergänzt werden durch die Verbreitung Bachscher Musik unter Nutzung aller Medien.

## **§ 6 Bachhaus**

1. Das Bachhaus in Eisenach ist Eigentum der NBG. Es ist unveräußerlich.

2. Das Bachhaus ist Gedenkstätte für Johann Sebastian Bach und sammelt und zeigt Gegenstände und Dokumente, die in Beziehung zu Bachs Leben und Werk stehen. Es wirkt durch Führungen, Vorträge, Konzerte, Publikationen, Sonderausstellungen u. a. in die Öffentlichkeit.

3. Der Unterhalt des Bachhauses wird vertraglich zwischen der NBG, der Stadt Eisenach und dem Land Thüringen geregelt.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der NBG kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Der Beitritt wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheiden die beiden Vorsitzenden.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags, dessen Höhe durch Beschluss des Direktoriums festgesetzt wird. Die Empfangsbestätigung der Geschäftsstelle über den gezahlten Jahresbeitrag dient als Ausweis für die Mitgliedschaft.

3. Der Austritt aus der NBG ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt, unbeschadet bestehender Ansprüche der NBG, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht entrichtet wurden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde entscheidet der Vorstand. Mit dem Zugang der Ausschlussklärung ist der Ausschluss wirksam.

4. Wird die Aufnahme durch die Vorsitzenden abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen, so kann die betroffene Person innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Direktorium einlegen.

Gibt dieses der Beschwerde nicht statt, kann innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung des Direktoriums das Schiedsgericht gem. § 15 angerufen werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

5. Das Direktorium kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele der NBG verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 8 Organe der NBG**

1. Die Organe der NBG sind

- a) der Vorstand,
- b) das Direktorium,
- c) die Mitgliederversammlung.

2. Die Übernahme eines Amtes der NBG in Vorstand und Direktorium setzt die Mitgliedschaft in der NBG voraus. Die Amtsinhaber bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Amtsinhaber während der Amtsperiode aus, so wählt das jeweilige Organ bei Bedarf ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum nächsten Zusammentreten des jeweils wahlberechtigten Gremiums. Dieses wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

4. Der Vorstand und das Direktorium können Ausschüsse einrichten und aufheben. Sie legen deren Zusammensetzung und Tätigkeit fest.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die NBG nach außen; darunter muss mindestens ein Vorsitzender sein.

2. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dessen Vertreter und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte der NBG; hierzu gehört auch die Verwaltung des Bachhauses in Eisenach. Im Fall der Verhinderung eines oder der beiden Vorsitzenden erfolgt intern eine Vertretung durch das bzw. die jeweils in Absatz 1 Satz 1 nächstgenannte(n), nicht verhinderte(n) Mitglied(er) des Vorstands.

3. Die beiden Vorsitzenden werden vom Direktorium gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der beiden Vorsitzenden vom Direktorium gewählt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied soll seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Raum Leipzig haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse im Einzelfalle dem Direktorium zur Entscheidung überweisen, wenn es sich um eine für die Arbeit der NBG besonders bedeutungsvolle Angelegenheit handelt oder bei den Beratungen im Vorstand keine Mehrheitsentscheidung zu erreichen ist.

5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält die NBG eine Geschäftsstelle in Leipzig. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Verwaltung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

## **§ 10 Direktorium**

1. Das Direktorium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren 12 bis 24 Mitgliedern (weitere Direktoriumsmitglieder), deren Anzahl das Direktorium bestimmt. Die weiteren Mitglieder

werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hierzu können vom Direktorium und von den Mitgliedern unter Angabe von Hinweisen zur jeweiligen Person Vorschläge gemacht werden. Diese sind beim Vorstand bis zu 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Namen und Hinweise zur Person der vorgeschlagenen Direktoriumsmitglieder werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

2. Das Direktorium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die beiden Vorsitzenden und auf Vorschlag der beiden Vorsitzenden die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen,
- b) der Mitgliederversammlung weitere Direktoriumsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 vorzuschlagen,
- c) der Mitgliederversammlung Rechnungsprüfer gem. § 12 Abs. 3 vorzuschlagen,
- d) den Bericht einschließlich des Haushaltplans der NBG vom Vorstand entgegenzunehmen und zu beraten sowie den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
- e) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- f) über Anträge, die von Direktoriumsmitgliedern eingebracht werden, zu beraten und im Rahmen der Befugnisse des Direktoriums zu beschließen,
- g) in den ihm vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 4 zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten zu entscheiden oder diese nach Beratung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu überweisen,
- h) über Beschwerden gemäß § 7 Abs. 4 zu entscheiden,
- i) Ehrenmitglieder gemäß § 7 Abs. 5 zu ernennen,
- j) bei Satzungsänderungen (§ 13) und der Auflösung der NBG (§ 14) mitzuwirken.

3. Der 1. Vorsitzende beruft das Direktorium mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat und Mitteilung der Tagesordnung ein. Etwaige Anträge hat der 1. Vorsitzende den Mitgliedern des Direktoriums spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist das Direktorium nicht beschlussfähig, kann zur selben Tagesordnung unverzüglich ein zweites Mal eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben. Auf diese Rechtsfolge muss die Einladung hinweisen. Mit der Einladung zur Erstversammlung kann vorsorglich für den Fall deren Beschlussunfähigkeit die Einladung für die eventuelle Wiederholungsversammlung ausgesprochen werden, die in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Erstversammlung terminiert wird. Die Wiederholungsversammlung bedarf nicht der Einhaltung einer Einladungsfrist.

Über die Beschlüsse des Direktoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Bei jedem Bachfest findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Ihr Termin wird vom Vorstand festgelegt. Auf

Antrag von 10% (zehn Prozent) der Mitglieder hat der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Anträge der Mitglieder und Vorschläge für die Wahl von Direktoriumsmitgliedern sind spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Als Zugangstermin für die Anschreiben an die Mitglieder gelten drei Tage nach Absendung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Das Beschlussprotokoll wird in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Mitteilungsblatt veröffentlicht.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die weiteren Direktoriumsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 zu wählen sowie die Rechnungsprüfer gem. § 12 Abs. 3,

b) den Bericht über die Arbeit der NBG entgegenzunehmen und zu beraten,

c) über Satzungsänderungen zu beschließen und bei der Auflösung des Vereins mitzuwirken,

d) in den vom Vorstand oder Direktorium zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten zu entscheiden.

4. Ferner kann die Mitgliederversammlung gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft Anregungen und Empfehlungen aussprechen. Hierüber haben die entsprechenden Organe zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden; die hiernach ergangenen Beschlüsse sind den Mitgliedern über das Mitteilungsblatt oder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 12 Vereinsjahr und Rechnungslegung**

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres zu erstellen.

3. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Direktorium angehören dürfen; für die Wahlvorschläge gelten § 10 Abs. 1 Sätze 3-5 entsprechend. Die Rechnungsprüfer geben dem Vorstand vom Ergebnis der Prüfung schriftlich Kenntnis und tragen das Ergebnis dem Direktorium in der jährlichen Direktoriumssitzung (§ 10 Abs. 3) vor.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Vorlage an den Vorstand, der sie dem Direktorium mindestens vier Wochen vor einer hierzu stattfindenden Direktoriumssitzung zur Überprüfung und Beschlussfassung weiterleitet. Über die vom Direktorium genehmigte Satzungsänderung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung, die mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder

beschließt. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

#### **§ 14 Auflösung der Gesellschaft**

1. Zur Auflösung der NBG bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses des Direktoriums und der Mitgliederversammlung jeweils mit Dreiviertelmehrheit, bei letzterer bezogen auf die anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss mit Begründung sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugesandt werden.

2. Das Direktorium beschließt bei Auflösung der NBG oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes über die Zuweisung des Vereinsvermögens an eine gemeinnützige kulturelle Einrichtung, die es den bisherigen gemeinnützigen Zwecken der NBG entsprechend zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein einschließlich des Ausschlusses aus dem Verein sowie über Streitigkeiten über die Aufnahme in den Verein entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten verbindlich und nicht rechtsmittelfähig.

Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde vom Direktorium mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 13 der Satzung heute beschlossen.

Fulda, den 29. Januar 1992

Die vom Direktorium am 29. Januar 1992 beschlossene Neufassung der Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung der NBG gemäß § 13 der Satzung genehmigt.

Braunschweig, den 30. Mai 1992

Wieder eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig am 05. August 1992

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden vom Direktorium mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 13 der Satzung heute beschlossen.

Hamburg, den 29. Oktober 2004

Die vom Direktorium am 29. Oktober 2004 beschlossenen Satzungsänderungen wurden heute von der Mitgliederversammlung der NBG gemäß § 13 der Satzung genehmigt. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 30. April 2005

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig am 10. August 2005

Die vorstehende Satzungsänderung wurde vom Direktorium mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 13 der Satzung heute beschlossen.

Eisenach, den 18. Mai 2007

Die vom Direktorium am 18. Mai 2007 beschlossene Satzungsänderung wurde heute von der Mitgliederversammlung der NBG gemäß § 13 der Satzung genehmigt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Freiberg/Sachsen, den 22. September 2007

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig am 8. April 2008

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden vom Direktorium mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 13 der Satzung heute beschlossen.

Leipzig, den 12. Juni 2015

Die vom Direktorium am 12. Juni 2015 beschlossenen Satzungsänderungen wurden heute von der Mitgliederversammlung der NBG gemäß § 13 der Satzung genehmigt. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 13. Juni 2015

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig am 2. Februar 2016

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden vom Direktorium mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 13 der Satzung heute beschlossen.

Tübingen, den 28. September 2018

Die vom Direktorium am 28. September 2018 beschlossenen Satzungsänderungen wurden heute von der Mitgliederversammlung der NBG gemäß § 13 der Satzung genehmigt. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Tübingen, den 29. September 2018

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig am 31. Januar 2020